

Gemeindebücherei Pfalzgrafenweiler in der Festhalle

Benutzungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler hat in seiner Sitzung am 25.10.2011 nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeindebücherei Pfalzgrafenweiler ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bestimmungen über Bücher werden, soweit nichts anderes geregelt ist, auch auf CD's (Hörbücher) angewendet.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindebücherei steht allen Einwohnern der Gemeinde Pfalzgrafenweiler zur Verfügung.
- (2) Auswärtige können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung steht ihnen nicht zu.

§ 3 Anmeldung

- (1) Wer die Bücherei benutzen möchte, meldet sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Ausweises, aus dem Personalien und die Anschrift ersichtlich sind, an.
- (2) Kinder bis zum 10. Lebensjahr benötigen hierzu die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.

§ 4 Leserausweis

- (1) Jede angemeldet Person erhält einen auf ihren Namen ausgestellten Leserausweis, der Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Namens- und Wohnungsänderungen, so wie der Verlust des Leserausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Bücher und andere Medien zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgeliehen.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt bei Büchern und anderen Medien 4 Wochen. Die als Präsenzbestände gekennzeichneten Bücher werden nicht ausgeliehen.
- (3) Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihzeiten festsetzen. Die Zahl der gleichzeitig überlassenen Medien kann begrenzt werden. Vor Ablauf der Leihfrist kann auf Wunsch des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die Medie vorliegt.

- (4) Ist eine gewünschte Medie entliehen, so kann sie vorbestellt werden. Sobald sie bereitsteht, wird der Leser benachrichtigt.

§ 6 Leihverkehr

- (1) Bücher, die für wissenschaftliche Arbeiten benötigt werden und nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Wer diesen Dienst in Anspruch nimmt, trägt die für die Vermittlung anfallenden Auslagen.

§ 7 Behandlung der Bücher, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher sorgfältig und schonend zu behandeln. Das An- und Unterstreichen von Textzeilen ist zu unterlassen. Reparaturen an Büchern dürfen nicht vom Benutzer vorgenommen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Ausleiher schadenersatzpflichtig. Es ist Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.
- (4) Tritt in der Wohnung des Entleihers eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Bücher sind vor der Rückgabe zu desinfizieren oder ggf. zu ersetzen.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Zur Anfertigung von Lichtbildern, Kopien oder Mikrofilmen aus Büchereibeständen ist die Erlaubnis der Leitung der Bücherei erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall der Entleiher.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei und die Anmietung von Büchern und anderen Medien für die Dauer der regulären und der auf Antrag verlängerten Leihfrist werden nachstehende Gebühren erhoben:
 - 10,00 Euro Jahresgebühr für Erwachsene
 - 5,00 Euro Jahresgebühr für Jugendliche ab 16 Jahren
 - 2,50 Euro Verlustgebühr für Leserkarte

Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jedes Medium aus dem Erwachsenenbereich zusätzlich eine Gebühr von 0,50 Euro und für jedes Medium aus dem Kinder- und Jugendlichenbereich zusätzlich eine Gebühr von 0,30 Euro für jede abgelaufene Woche nach dem festgesetzten Rückgabetermin zu entrichten.

- (2) Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist und nach erfolgloser Mahnung wird eine Buchersatzrechnung zuzüglich der anfallenden Verwaltungsgebühren gestellt.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der jeweilige Benutzer der Gemeindebücherei. Die Gebühren werden mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Anforderung fällig.

§ 11
Hausordnung

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei gelten folgende Regelungen:
- a) In allen Räumen der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keine anderen Benutzer stört oder behindert.
 - b) Taschen, Mappen und dergleichen sind am Eingangsbereich zur Bücherei abzulegen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
 - c) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
 - d) Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei gebracht werden.
 - e) Die Anweisungen des Personals der Bücherei sind für alle Besucher verbindlich. Das Hausrecht über die Leitung der Bücherei aus.
 - f) Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstößt, kann zeitweise oder auf die Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 18.05.1993 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pfalzgrafenweiler, den 25.10.2011

Dieter Bischoff
Bürgermeister